

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Glücksburg (Ostsee)

Lesefassung einschl. VI. Nachtrag v. 20.09.2005

(Unverbindliche Zusammenfassung der **Originalfassung vom 08.12.1992** und der Nachträge)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl SH S. 58), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein – StrWg – vom 02.04.1996 (GVOBl SH. S. 413) in der Fassung vom 25.11.2003 und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein – KAG – vom 10.01.2005 (GVOBl SH S. 27) in der z.Z. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20.09.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWg, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWg) sind zu reinigen.

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke in der Frontlänge dieser Grundstücke für folgende Straßenteile auferlegt:
- a) die Gehwege einschließlich derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge gekennzeichnet sind,
 - b) die begehbaren Seitenstreifen,
 - c) die Radwege, auch so weit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - d) die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen,
 - e) die Rinnsteine,
 - f) die Gräben,
 - g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.

Darüber hinaus wird den Eigentümern der anliegenden bebauten Grundstücke der in der Anlage bezeichneten Straßen die Reinigung der Hälfte der Fahrbahnen sowie der als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen auf erlegt.

- (2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a) den Erbbauberechtigten
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Gebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind 14-tägig zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vor zu beugen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Fußgängerüberwege und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8.00 – 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (3) Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.
- (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6 Straßenreinigungsgebühren

Zur Deckung der Kosten für die Reinigung der Straßen, für welche die Reinigungspflicht nicht nach § 2 übernommen wurde, erhebt die Gemeinde nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Straßenreinigungsgebühren.

§ 6a Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, im Rahmen der Überwachung der Erfüllung der Reinigungspflicht (§§ 2 bis 4) sowie der ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben personen- und betriebsbezogene Daten wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse bzw. Verhältnisse dinglich Berechtigter im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung und Anschriften von Eigentümerinnen und Eigentümern und Reinigungspflichtigen gemäß § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.
- (2) Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen wie Liegenschafts- und Grundbüchern, Liegenschaftskartei und Bauakten erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft. Die Satzung vom 04. Dezember 1972 tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 08.12.1992

gez. Unterschrift
(Petersen)
Bürgermeister

(Siegel)

Straßenverzeichnis

| lfd. Nr. | Kennziffer | Straße | Haus-Nr. |
|-----------------|-------------------|---------------------------------|-----------------------------------|
| 1 | 0050 | Alter Weg | alle |
| 2 | 0060 | Alter Schulweg | alle |
| 3 | 0150 | Am Kegelberg | alle |
| 4 | 0160 | Am Noor | alle |
| 5 | 0250 | Am Schloßsee | alle |
| 6 | 0260 | Am Leuchtturm | alle |
| 7 | 0300 | Am Thingplatz (Stichstraße) | alle |
| 8 | 0410 | Berglyk | alle |
| 9 | 0450 | Blocksberg | alle |
| 10 | 0500 | Bockholm | 1 - 15, 2 - 14, 22 - 50, 29a - 37 |
| 11 | 0650 | Christinsteg | 1 - 5 |
| 12 | 0850 | Drei | 1 - 13, 2 - 8 |
| 13 | 1100 | Forstweg (Stichstraße) | alle |
| 14 | 1350 | Große Straße (Stichstraße) | 40a - 40e, 42 - 42b |
| 15 | 1360 | Haffwisch | alle |
| 16 | 1450 | Hindenburgplatz | alle |
| 17 | 1510 | Holnisser Fährstraße | 1 - 21, 2 - 6a |
| 18 | 1560 | Jägerberg | 2 - 8, 5 - 15 |
| 19 | 1750 | Kobbellück | 1 - 5, 2 - 4 |
| 20 | 1850 | Krügersweg | alle |
| 21 | 2210 | Moorweide | alle |
| 22 | 2700 | Rathausstraße (Stichstraße) | 7 - 9 |
| 23 | 2800 | Ruhetaler Weg | Stichweg Eckgrundstück 28 |
| 24 | 2840 | Sandwichhof | alle |
| 25 | 2900 | Seestraße (Stichstraße) | 16 - 16a |
| 26 | 2950 | Schausende | alle |
| 27 | 3000 | Schausender Weg | 15 - 19, 16 - 20, 26 - 38 |
| 28 | 3150 | Schluchtweg | alle |
| 29 | 3260 | Schwennastraße (Stichstraße) | alle |
| 30 | 3300 | Solitüder Weg | alle |
| 31 | 3800 | Wilhelminenstraße | alle |
| 32 | 3800 | Wilhelminenstraße (Stichstraße) | 16 |
| 33 | 3810 | Ziegeleiweg | 1 - 3, 2 - 4a |
| 34 | 3830 | Zur Pferdekoppel | Stichweg 11 - 15 |